

Amtsblatt des IIm-Kreises



14. Jahrgang / Nr. 1/2015

Dienstag, den 20. Januar 2015

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Kinder- und Familienkonzert zu den Wundern Afrikas
- Neues aus Wirtschaft und Wissenschaft im IIm-Kreis
- Theaterstück „Drogen - von Gras bis Crystal“
- Ehrenamtliches Engagement zum Tag des Bürgers ausgezeichnet
- Beschlüsse der letzten Kreistagssitzung
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse
- Stellenausschreibungen
- Informationen des WAZV Arnstadt und Umgebung



Bösleben

10 km östlich von Arnstadt befindet sich der ca. 360 Einwohner zählende Ort Bösleben. Als Grundeigentum eines Herren namens Bozo schon vor 815 als „Bozilebo“ bekannt. Die Geschichte von Bösleben hat Gewaltiges zu berichten. Man mag es heute kaum glauben, aber im 12. Jh. befand sich hier eine Wasserburg, die - wie der gesamte Ort - mehrfach den Besitzer wechselte. Der Haupteerwerbszweig des Dorfes ist von je her neben Handwerk und Gewerbe die Landwirtschaft. Zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert spielte dabei der Anbau von Waid und dessen Verarbeitung zu Farbstoffen eine große Rolle. 1967 wurde Bösleben mit dem benachbarten Wüllersleben zur Gemeinde „Bösleben- Wüllersleben“ vereint. Heute bringen wohl viele den Namen Bösleben vor allem mit Fleisch- und Wurstwaren in Verbindung, oder - je nach Neigung - mit dem Pferdesport. Der hiesige Reiterhof und die hier stattfindenden Pferdeveranstaltungen haben nicht nur unter Insidern einen Namen. Über den Ort hinaus bekannt ist auch die „Bauernscheune“, in der Veranstaltungen der verschiedensten Art stattfinden. Das Dorfbild selbst ist nicht ohne Reiz. Viele historische Bauten konnten ihr Antlitz bewahren, so auch die Kirche St. Martin. Das heutige Kirchengebäude stammt aus dem Jahr 1893. Besonders auffällig hebt sich das aus leuchtend rotem Backstein gemauerte Kirchengebäude vom Turm aus Bruchsteinen ab. Der Turm als ältester Bestandteil des Gotteshauses, der wohl bereits aus der Zeit des Vorgängerbaus stammt, wurde 2011 von der Gemeinde in die Kur genommen und weiß verputzt.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2014 war sicher ein spannendes und aufregendes Jahr. Für mich als Landrätin allemal und für Sie bestimmt auch. Wenn wir auf unseren IIm-Kreis schauen, können wir sagen, dass wir vieles geschafft, vieles voran gebracht haben. Der IIm-Kreis ist Zugpferd der Thüringer Industrie, wir sind einer der wirtschaftlich stärksten und dynamischsten Landkreise Thüringens. Das macht mich als Landrätin besonders stolz. Die Menschen leben gern im IIm-Kreis und sehen für sich persönliche und berufliche Perspektiven.

Wir haben den überhaupt ersten kreisweiten Bürgerentscheid realisiert. Die Bürgerinnen und Bürger des IIm-Kreis haben zur Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft ihr klares Votum gegeben. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Ohne Sie und die vielen Unterstützer wäre dies nicht möglich gewesen. Wir haben noch mehr erreicht im Jahr 2014: die dauerhafte Förderung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Erfurter Kreuz wurde durch die Integration des Industrie- und Gewerbegebietes in den Verkehrsverbund Mittelhüringen auf Initiative des Kreises realisiert. Was mich ebenfalls besonders stolz macht: die Wiederbelebung der RennsteigBahn. Dafür haben wir lange gekämpft – und es hat sich gelohnt. Die Fahrgastzahlen sprechen eine deutliche Sprache, das Angebot wird von Anfang an sehr gut angenommen. Der Rennsteig als unser touristisches Wahrzeichen und als Alleinstellungsmerkmal der Region steht damit wieder verstärkt im Fokus. Und die Stärkung und Förderung des Tourismus´ wird auch in diesem Jahr eines unserer zentralen Themen sein. Wir werden mit den Sanierungs- und Brandschutzarbeiten an unseren Schulen und Kreisstraßen weitermachen. Einen besonderen Platz nimmt dabei die Grundschule Marlishausen ein, deren Generalsanierung in diesem Jahr beginnt. Und ich stehe auch weiterhin zu meiner Aussage: für den Erhalt der ländlichen Schulstandorte setze ich mich ein. Wir können sagen, dass das Jahr 2014 ein erfolgreiches Jahr, ein gutes Jahr für den IIm-Kreis war und die Bürgerinnen und Bürger gern hier leben. Ich möchte den eingeschlagenen Weg fortsetzen. Mit Hilfe des Kreistages, dem ich ebenfalls meinen Dank aussprechen möchte, meiner Verwaltung und der vielen Unterstützerinnen und Unterstützer wollen und werden wir weitere Projekte und Ideen für unseren IIm-Kreis und seine Bürgerinnen und Bürger realisieren. Mein Anspruch bleibt: ich möchte weiterhin eine Landrätin für alle sein und unseren Kreis gut und weiter voran bringen.

Herzlichst Ihre



Petra Enders
Landrätin

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Ehrenamtliches Engagement zum Tag des Bürgers ausgezeichnet	S. 2
- 7. Solarbauwettbewerb IIm-Kreis	S. 3
- Theaterstück „Drogen - von Gras bis Crystal“	S. 3
- Gratulation zur Diamantenen Hochzeit	S. 3
- Neues aus Wirtschaft und Wissenschaft	S. 4
- Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz	S. 6
- Ausstellung „Woll()just und Filzrausch“ im Landratsamt	S. 8
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	S. 8
- Kinder- und Familienkonzert zu den Wundern Afrikas	S. 9
- Einladung zur Mitgliederversammlung des NABU Kreisverband IIm-Kreis	S. 9
- Ferienangebote 2015 des Jugendamtes	S. 9

Amtlicher Teil

- Beschlussübersicht der letzten Kreistagssitzung	S. 11
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse	S. 12
- Neue Gebührensätze für die Tierkörperbeseitigung	S. 12
- Allgemeinverfügung Aufstallungspflicht Sülzenbrücken	S. 13
- Mitteilung an alle Halter von Enten oder Gänsen	S. 13
- Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2014 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung	S. 13
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter Bildung und Teilhabe	S. 14
- Stellenausschreibung einer Ausbildungsstelle für den Beruf der/des Lebensmittelkontrolleur/in	S. 14
- Stellenausschreibung 4 Stellen als Schulhausmeister in Ilmenau	S. 15
- Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Ilmenau	S. 15
- Ausschreibung Schnittholz	S. 16
- Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von den Gemeinden Liebenstein und Frankenhain auf die Gemeinde Gräfenroda	S. 16
- Neuer Bezirksschornsteinfeger bestellt	S. 18
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde	S. 19
- Verfahren zur Unterschutzstellung der „Schuchards-Wiese bei Dörrberg“	S. 19
- Anhörung der Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten	S. 19
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung	S. 19

Nichtamtlicher Teil

Ehrenamtliches Engagement zum Tag des Bürgers ausgezeichnet

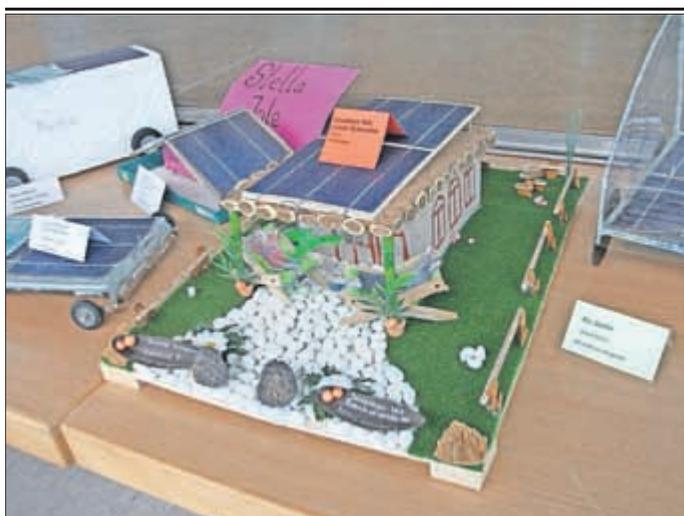


Am 6. Dezember wurden 9 Personen mit der Thüringer Ehrenamtskarte geehrt und zusätzlich mit der Ehrenamtsmedaille des IIm-Kreises ausgezeichnet. Diese Auszeichnung erhielten bislang 184 Personen aus dem IIm-Kreis. Für ihr ehrenamtliches Wirken ausgezeichnet wurden (v.l.n.r.) Heidemarie Hendrich, Martin Schneider, Gerhild Krannich, Kathrin Jackisch, Dr. Vladimir Voikhonski, Veronika Weber, Bernd Knierenschild, Dieter Erbe und Dr. Lothar Zeuner. Erstmals wurde in dieser Veran-

staltung auch der mit 500 Euro dotierte Frauenförderpreis des IIm-Kreises verliehen. Preisträger ist der Frauen- und Familienverein Arnstadt e.V. Gewürdigt werden mit dem Frauenförderpreis herausragende Leistungen von und für Frauen die von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen oder Trägern im IIm-Kreis erbracht werden.

Den Tag des Bürgers finden Sie auch auf Facebook unter <https://www.facebook.com/tagdesbuergers>

7. Solarbauwettbewerb IIm-Kreis



Auch in diesem Jahr lobt die Regionale Agenda 21 IIm-Kreis den Solarbauwettbewerb aus und freut sich schon auf zahlreiche Modelle rund um die alternative Energiegewinnung. Auch wenn der Name des Wettbewerbs es vermuten lässt, beschränkt sich das Thema nicht nur auf die Solarenergie, sondern lässt dem Teilnehmer alle Möglichkeiten im Bereich der Erneuerbaren Energien aktiv zu werden.

Bis zum 17.4.2015 (12 Uhr) können im Regionalem Agenda 21 IIm-Kreis Büro, Weimarer Str. 23, 98693 Ilmenau, Modelle eingereicht werden. Dabei können diese in **Gruppenarbeit, als Einzelarbeit oder als Klassenprojekt** gebaut und abgegeben werden.

Mitmachen lohnt sich!

Gewinnt mit eurer Klasse einen Erlebnistag an der Universität Ilmenau (Für Schulen ab Klasse 5) oder einen Tag der Erneuerbaren Energien im Schülerfreizeitzentrum Ilmenau (für Schülerinnen und Schüler bis Klasse 4). Daneben werden Einzelpreise verliehen und besonderes Engagement und beeindruckende Modelle ausgezeichnet.

Wie in jedem Jahr stellt das Regionale Agenda 21 IIm-Kreis Büro sogenannte **Starterpakete** zur Verfügung. Diese beinhalten Miniatur-PV-Modul und einen kleinen Motor. Unter info@eut-ev.de kann sich für den Wettbewerb angemeldet und die Starterpakete bestellt werden.

Die Preisverleihung findet am 22.4.2015 im Lindenberggymnasium zum Schul-Energie-Tag statt, welcher im Rahmen der Woche der Erneuerbaren Energien im IIm-Kreis bereits Tradition pflegt. Zur Abschlussveranstaltung der WEE am Samstag, den 25.4.2015 werden dann alle Modelle noch einmal ausgestellt.

Mehr Informationen unter www.eut-ev.de

Wir freuen uns auf alle kreativen Modelle und wünschen schon jetzt viel Spaß beim Basteln und Werkeln.



Energie- und Umweltpark Thüringen e.V.
Regionales Agenda 21-Büro IIm-Kreis
Weimarer Straße 23
98693 Ilmenau
Telefon 03677 / 46 76 428
Fax 03677 / 46 76 430
E-Mail agenda21@eut-ev.de



WEE 2015
IIm-Kreis

Theaterstück „Drogen – von Gras bis Crystal“



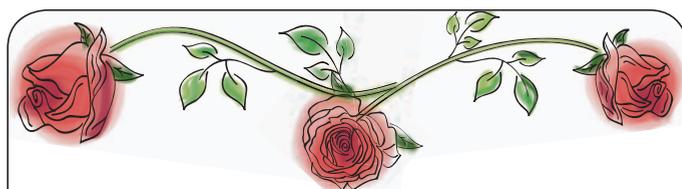
Am 04. und 05.12.2014 spielte der Weimarer Kultur-Express das Theaterstück „Drogen - von Gras bis Crystal“ in Arnstadt und Ilmenau. Als Zuschauer waren die Schüler und Schülerinnen aller 9. Klassen des IIm-Kreises eingeladen.

Die Aufführung zeigte einen Ausschnitt aus der Lebenssituation Jugendlicher, die gerade versuchen sich aus dem Elternhaus abzulösen und deren Freundeskreis mehr Raum einnimmt. Vor allem der Kontakt zu Drogen, vom gelegentlichen Konsum bis hin zum Drogenmissbrauch sowie den daraus resultierenden körperlichen und psychische Folgen wurde besonders gut dargestellt.

Das Theaterstück ist die Auftaktveranstaltung für ein Schulprojekt, das die Schüler

durch sachliche Informationen über verschiedene psychische Krankheitsbilder sensibilisieren soll. Ziel ist der Abbau von Vorurteilen gegenüber psychisch Erkrankten und die Entmystifizierung einer Randgruppe. Am Schulprojekt teilnehmende Schüler sollten danach in der Lage sein, offen, sensibel und mit dem nötigen Respekt mit Menschen umzugehen, die „anders“ sind.

Durch die Förderung von Lebenskompetenzen und Ressourcen in verschiedenen Lebensphasen (auch aus suchtprophylaktischer Sicht) wird gleichzeitig auch Wert auf die Verbesserung bzw. Erhaltung der psychosozialen Gesundheit der Schüler gelegt. Projektstart an den Schulen wird voraussichtlich ab April 2015 sein.



Zur Diamantenen Hochzeit der Eheleute Rosemarie und Dr. Johann Jarausch gratulierten am 01.12.2014 Vizelandrat Rainer Zobel und Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber.



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



IIm-Kreis ist 2014 Zugferd der Thüringer Industrie

Der IIm-Kreis verbuchte als Thüringer Spitzenreiter einen Umsatz in Höhe von 1,9 Milliarden Euro, teilte das Thüringer Landesamt für Statistik mit. Es folgen der Landkreis Gotha mit fast 1,8 Milliarden Euro Umsatz, der Wartburgkreis mit 1,7 Milliarden Euro sowie die kreisfreie Stadt Eisenach mit 1,5 Milliarden Euro Umsatz. Somit ist der IIm-Kreis weiterhin Zugferd der Thüringer Industrie, obwohl dieser mit 122 Millionen Euro einen hohen absoluten Umsatzrückgang hinnehmen musste. Den höchsten absoluten Umsatzzuwachs erzielte der Landkreis Nordhausen mit 68 Millionen Euro. Relativ betrachtet war der Umsatzzuwachs im Kyffhäuserkreis mit 13,6 Prozent am höchsten.

Die Thüringer Industriebetriebe mit 50 und mehr Beschäftigten erzielten in den ersten neun Monaten 2014 mit 21,4 Milliarden Euro 379 Millionen Euro höhere Umsätze als von Januar bis September 2013. Die Exporte (6,9 Milliarden Euro) übertrafen mit einem Zuwachs von 198 Millionen Euro (2,9 Prozent) das Vorjahresniveau. Der Anteil des Auslandsumsatzes am Umsatz insgesamt (Exportquote) betrug in den ersten neun Monaten 2014 im Durchschnitt 32,4 Prozent. Die Stadt Jena wies wiederum mit 60,6 Prozent die höchste Exportquote aus. Im IIm-Kreis wurde der höchste Zuwachs der Exporte erzielt. Im Monatsdurchschnitt waren in den ersten neun Monaten 2014 in den Thüringer Industriebetrieben 139.000 Beschäftigte tätig. Obwohl die durchschnittliche Anzahl der Betriebe in diesem Zeitraum um 17 gesunken ist, waren 1267 Personen mehr beschäftigt als im gleichen Vorjahreszeitraum. Die kreisfreie Stadt Eisenach lag mit 509 zusätzlichen Arbeitsplätzen erneut an der Spitze. Sechs Kreise und zwei kreisfreie Städte profitierten nicht vom Plus an tätigen Personen. Der IIm-Kreis verzeichnete mit 835 Personen den höchsten Arbeitskräfte rückgang.
www.statistik-thueringen.de

Signal auf Grün: Abfallwirtschaft und Rennsteig-Shuttle



Landrätin Petra Enders und Eckhard Bauerschmidt, ehrenamtlicher Beigeordneter der Landrätin bei der Jahresabschluss-Presskonferenz. Foto: wr

Als erfolgreiches Jahr für den IIm-Kreis, in dem viele Projekte verwirklicht wurden und am Ende eine gute wirtschaftliche Entwicklung zu Buche steht, wertete Landrätin Petra Enders 2014. Als eines ihrer wichtigsten Vorhaben hob sie die Kommunalisierung der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis hervor. Nach langen und zähen Verhandlungen mit dem Konzern REMONDIS habe man einen Durchbruch erzielt und die Übernahme von dessen Anteilen an der Ilmenauer Umweltdienst GmbH zum 31. Januar 2014 vereinbart. Damit wird die Ilmenauer Umweltdienst GmbH, an der bisher der IIm-Kreis 51 Prozent und REMONDIS 49 Prozent der Anteile hielten, vollständig in

das Eigentum des IIm-Kreises übergehen. Für die Mitarbeiter werde sich nicht ändern. Die Landrätin betonte, dass damit auch keine europaweiten Ausschreibungen der Leistungen nötig seien, sodass sich keine beliebigen Firmen in die Abfallwirtschaft des IIm-Kreises drängen können. Die Finanzierung erfolge allein aus Mitteln des IUWD und damit der Haushalt des Kreises nicht belastet werde.

Enders unterstrich, dass ohne das eindeutige Votum der Bürger dieses Ergebnis nicht möglich gewesen wäre: „Die hohe Zustimmung zur Kommunalisierung der Abfallwirtschaft durch die Bürgerinnen und Bürger hat uns in den Verhandlungen

mit REMONDIS enorm den Rücken gestärkt.“

Als weiteren großen Erfolg hob die Landrätin die Wiedererrichtung des Regelverkehrs der Bahn auf den Rennsteig hervor: Seit Beginn des Bahnverkehrs zum Bahnhof Rennsteig haben 19.153 Fahrgäste das Rennsteig-Shuttle genutzt. Manfred Thiele, Geschäftsführer der Rennsteigbahn GmbH, dankte Petra Enders für ihr Wirken für die Bahnstrecke: „Ohne sie wäre das Projekt auf der Strecke geblieben.“ Enders kündigte für das neue Jahr die Erweiterung des Bahnverkehrs nach Schleusingen an. Auch die Dampflok solle nach einer Reparatur wieder fahren.
www.ilm-kreis.de

An erster Stelle: Motivation und Entwicklung von Selbstwertgefühl

Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill lernte bei seinem Besuch in der Außenstelle Arnstadt des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft einen profilierten Träger der Erwachsenenbildung und der freien Jugendhilfe in Thüringen kennen. Neben Angeboten für Unternehmen in der betrieblichen Personal- und Bildungsarbeit ist das als gemeinnütziger Verein agierende Bildungswerk insbesondere in der beruflichen Integration und der Reintegration tätig.

Unter dem Dach der Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände ist das Bildungswerk selbstständig tätig. 110 Mitarbeiter sind in 15 Außenstellen



Im Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft: (v.l.) Jörg Neumann, Rainer Zobel, stellvertretender Landrat, Bürgermeister Alexander Dill, Mitarbeiterinnen Heidrun Eisbrenner, Karola Meißner, Petra Langnau und Geschäftsführerin Anette Morhard. Foto: wr

tätig. In der Arnstädter Außenstelle laufen momentan Maßnahmen für zehn Teilnehmer

zur Reintegration in den Arbeitsmarkt.

www.bwtw.de



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Die Erfindung ist für den Reinraum besonders geeignet



Eine Goldmedaille brachte Professor Lena Zentner (Mitte) für einen innovativen Vakuumbreifer mit nach Hause. Ihre Mitarbeiter Stefan Griebel (l.) und Christian Keller (r.) vom Fachgebiet Mechanismentechnik der TU Ilmenau. Foto: wr

Einen eher unscheinbaren Eindruck erweckt ein adaptiver Sauggreifer, für den ein Team der TU Ilmenau um Professor Lena Zentner eine Goldmedaille auf der Erfindermesse in Nürnberg erhielt. Überall dort, wo Gegenstände unter hohen hygienischen Bedingungen bewegt werden müssen, stellen Berührungen mögliche Übertragungsbrücken für Keime dar. Nicht selten weisen solche Gegenstände vielfältige geometrische Formen auf, zum Beispiel unregelmäßig gewölbte Oberflächen, die für mechanische Greifer problematisch

sind und deshalb immer noch Handarbeit erfordern. Mit ihren Mitarbeitern Stefan Griebel und Christian Keller hat Professor Lena Zentner, Leiterin des Fachgebiets Mechanismentechnik an der Fakultät für Maschinenbau der TU Ilmenau, eine Lösung für derartige Probleme geschaffen. Auf der Erfindermesse iENA 2014 in Nürnberg wurde die Entwicklung vorgestellt und sie erhielt dort eine Goldmedaille. Die Wissenschaftler haben einen energieeffizienten, adaptiven Sauggreifer entwickelt, der speziell in der Medizintechnik

und in der Pharma-Industrie Verwendung finden kann. Mit dem stark nachgiebigen, aus nur einem Bauteil gefertigten Sauggreifer wird zum Beispiel bei der Verpackung von medizintechnischen und pharmazeutischen Produkten das Hygienierisiko deutlich verringert. Auf der Erfindermesse in Nürnberg erweckte der neuartige Sauggreifer Aufsehen! In der Industrie, so die junge Professorin, gäbe es bereits Interesse, das Gerät zur konkreten Anwendung zu führen.
www.tu-ilmenau.de/mtech
www.iena.de

Gemeinsam mit Behinderten zu arbeiten, ist hier selbstverständlich

Weil die IL Metronic Sensortechnik GmbH Ilmenau mehr Arbeitsplätze für Behinderte geschaffen hat, als von der Quote verlangt, wurde das Unternehmen von der Agentur für Arbeit mit dem Zertifikat für „Herausragendes Engagement bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben“ ausgezeichnet.

Klaus Meyer, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Erfurt, überreichte die Auszeichnung an Dr. Horst Hansch, Geschäftsführer der IL Metronic Sensortechnik GmbH. Hansch drückte eine gewisse Überraschung aus, als er die Auszeichnung entgegennahm und dankte für die Ehrung: „Es hat mich gewundert, dass wir dafür ausgezeichnet



Dr. Horst Hansch (v.l.), Geschäftsführer IL Metronic Sensortechnik, der gehbehinderte Mitarbeiter Patrick Schmidt, Klaus Meyer, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Erfurt, und Entwicklungsleiter Dr. Wolf-Joachim Hummel. Foto: wr

net werden. Für uns ist es immer schon selbstverständlich, gemeinsam mit Behinderten zu arbeiten.“
 Der Hersteller von Glasdurchführungen und Anlagen der UV-

Technologie beschäftigt 63 Mitarbeiter und drei Auszubildende. In der Belegschaft sind mit Beginn 2015 fünf Menschen mit schwerer Behinderung tätig.
www.il-metronic.de

Kräfte auf dem Gebiet elektromagnetischer Systeme bündeln

Die Kendrion Academy GmbH übernahm am 5. Januar 2015 die Steinbeis Mechatronik GmbH in Ilmenau, teilte das Unternehmen mit. So entstand die Kendrion Mechatronics Center GmbH. Sitz des Unternehmens bleibt Ilmenau. Mit dem Erwerb der Steinbeis-Anteile durch die Kendrion Academy GmbH schließen sich zwei Spezialisten auf dem Gebiet elektromagnetischer Systeme zusammen. Die Firmenstrategie sieht zudem vor, die Kendrion Academy GmbH und die neue Kendrion Mechatronics Center GmbH in naher Zukunft zu einer Gesellschaft zu verschmelzen, um das wissenschaftliche Know-how und den Forschungstransfer besser zu bündeln.



Professor Eberhard Kallenbach, Mitgründer der Steinbeis Mechatronik GmbH Ilmenau. Foto: wr

Professor Eberhard Kallenbach, langjähriger Fachgebietsleiter Mechatronik an der TU und Mitgründer der Steinbeis Mechatronik GmbH, hat durch gemeinsame Projekte zwischen Steinbeis und der TU Ilmenau dazu beigetragen, dass eine funktionierende Kooperation beider Einrichtungen entstanden ist. Diese soll auch in Zukunft fortgesetzt und ausgebaut werden.

Die Steinbeis Mechatronik GmbH beschäftigt 14 Mitarbeiter und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von ein bis zwei Millionen Euro. Das Unternehmen ist stark auf die Entwicklung von innovativen mechatronischen Produkten und von magnetischer Messtechnik orientiert.
www.stz-mtr.de
www.kendrion.com

Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!



Mit freundlicher Unterstützung von:



Stadtmarketing Arnstadt GmbH

Schirmherrin:

Landrätin



Berufsinformationsmesse & Tag der offenen Tür der

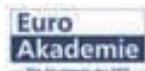
Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt



24. Januar 2015 | 9.00 – 13.00 Uhr



KNV • LOGISTIK



THALES



MDC Technology



Freistaat Thüringen Finanzamt Ilmenau



24.01.2015 | 9.00 – 13.00 Uhr Berufsinformationsmesse & Tag der offenen Tür

Ausbildung am Erfurter Kreuz
Dein Weg in die Zukunft!

Ausbildungsberufe und Studiengänge der Firmen am Erfurter Kreuz

- ✓ Altenpfleger/-in
- ✓ Altenpflegehelfer/-in
- ✓ Bankkaufmann/-frau
- ✓ Beamter/-in im gehobenen Dienst des Freistaates Thüringen
- ✓ Beamter/-in im mittleren Dienst des Freistaates Thüringen
- ✓ Berufskraftfahrer/-in
- ✓ Elektroniker/-in Energie- und Gebäudetechnik
- ✓ Elektroniker/-in für Betriebstechnik
- ✓ Erzieher/-in
- ✓ Europakorrespondent/-in
- ✓ Fachinformatiker/-in
- ✓ Fachinformatiker/-in Anwendungsentwicklung
- ✓ Fachinformatiker/-in Systemintegration
- ✓ Fachkraft für Lagerlogistik
- ✓ Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- ✓ Fachkraft für Metalltechnik
- ✓ Fachlagerist/-in
- ✓ Fertigungsmechaniker/-in
- ✓ Finanzwirt/-in
- ✓ Fluggerätmechaniker/-in
- ✓ Fachrichtung Triebwerkstechnik
- ✓ Glasveredler/-in Fachrichtung Schliff/Gravur
- ✓ Holzmechaniker/-in
- ✓ Industriekaufmann/-frau
- ✓ Industrieelektriker/-in
- ✓ Industriemechaniker/-in
- ✓ Industriemechaniker/-in Feingerätebau
- ✓ IT-Systemelektroniker/-in
- ✓ Kaufmann/-frau für Büromanagement
- ✓ Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- ✓ Kaufmann/-frau Gesundheitswesen
- ✓ Kaufmännische/-r Assistent/-in
- ✓ Fachrichtung Fremdsprachen
- ✓ Maschinen- und Anlagenführer/-in
- ✓ Mechatroniker/-in
- ✓ Produktionstechnologe/-in
- ✓ Sozialassistent/-in
- ✓ Sozialversicherungsfachangestellte/-r

- Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung
- ✓ Süßwarentechnologe/-in
- ✓ Verwaltungsfachangestellte/-er
- Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
- ✓ Zerspanungsmechaniker/-in

- ✓ Bachelor of Engineering
- ✓ Bachelor of Science
- ✓ BA-Studium Wirtschaftsinformatik
- ✓ BA-Studium Informationstechnik
- ✓ BA-Studium Betriebswirtschaft
- ✓ Studienrichtung Logistik
- ✓ Diplom Finanzwirt/-in (FH)
- ✓ Duales Studium „Integrationsmodell Elektrotechnik“
- ✓ Duales Studium „Produktionstechnik/ Mechatronik“

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt

Berufsfelder:

- ✓ Metalltechnik
- ✓ Kraftfahrzeugtechnik
- ✓ Ernährung & Hauswirtschaft
- ✓ Gold- und Silberschmied

weiterführende schul. Bildungsgänge:

- ✓ Berufsfachschule (2-jährig)
 - Hauswirtschaft
 - Technik

Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau

- ✓ Berufliches Gymnasium
 - Wirtschaft
 - Technik (Elektrotechnik)
- ✓ Fachoberschule
 - Wirtschaft/Verwaltung
 - Gesundheit/Soziales
- ✓ Berufsfachschule
 - Wirtschaft/Verwaltung
 - Technik

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt
Karl-Liebknecht - Str. 27 • 99310 Arnstadt
Tel.: 036 28 / 56 28 0

Ausstellung „WOLL(L)UST UND FILZRAUSCH 2 -

Arbeiten aus den Filzkursen der Volkshochschule unter der Leitung von Katrin Pieterwas

Diese Ausstellung ist im Landratsamt des IIm-Kreises noch bis Ende Februar zu sehen. Sie zeigt die älteste von Menschen ersonnene Textiltechnik in modernen und modisch interessanten Kreationen. Die ältesten Hinweise der Filzherstellung stammen aus der Zeit vor immerhin 8000 Jahren und wurden in Zentralanatolien gefunden. Vielleicht ist den damaligen Bewohnern der Steppen und des Berglandes die Eigenschaft der Schafwolle, sich mechanisch zu verbinden, aufgefallen und allmählich entwickelten sie diese Technik zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen und Kleidung. Forscher gehen davon aus, dass diese Technik älter ist als die Weberei. Wie wird nun gefilzt? Nach der Schur muss die Rohwolle erst einmal gewaschen und gekämmt werden. Dann beginnt das Walken mit heißem Wasser und Seife, damit sich



die Fasern mit einander fest verbinden. Das ist nun wirklich „Hand“-werk im wörtlichen Sinne. Hier beginnt der aufregende Prozess der Gestaltung. Die Teilnehmerinnen prägen in den vielen Stunden Arbeit an und mit den Materialien ihre handwerklichen und künstlerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten seither aus, wurden immer

besser und auch sicherer. Kreative Inspiration ist wichtig aber eben auch und zunächst „Hand“-werk. Es ist erstaunlich, wie stabil die entstehenden Strukturen und Gebilde werden. Im Hochland von Anatolien haben einige bis heute die Zeiten überdauert. Der Formenvielfalt und Einsatzmöglichkeiten des Filzens bei den

hervorragenden Eigenschaften der Materialien sind dabei keinerlei Grenzen gesetzt: Sie wärmen als Bekleidung und als Schuhe. Filz ist feuchtigkeitsabweisend als Jurte (traditionelles Nomadenzelt) und Hut. Der Kepenek (traditioneller Filzmantel der Hirten) ist daraus gefertigt. Und in der Industrie wird Filz als Schalldämmung in der Hörgeräteakustik und als Baumaterial eingesetzt. Man kann also durchaus von einem derzeitigen „Comeback“ der Technik des Filzens sprechen. Seit mehr als 15 Jahren finden diese Kurse an der Volkshochschule in Ilmenau statt.

Bei Interesse, dieses spannende Handarbeit zu erlernen, wenden Sie sich an die Volkshochschule unter <https://vhs-arnstadt-ilmenau.de/kurse/i15f21311> bzw. telefonisch unter (0 36 77) 64 55-0 oder per Mail: office@vhs-ilmenau.de



Veranstaltungen im IIm-Kreis

(Auswahl)

10. Jan.	Arnstadt	19.11 Uhr, Stadtbrauerei	Prinzengala des Prinzenpaares der Stadt Arnstadt
16. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Das fliegende Geschirr
17. Jan.	Arnstadt	16.00, Stadtbrauerei	Stefan Mross präsentiert: Immer wieder sonntags unterwegs
20. Jan.	Holzhausen	14 Uhr, Bratwurstmuseum	Anbraten - 611 Jahre Thüringer Bratwurst
24. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Der Steppenwolf Schauspiel nach dem Roman von Hermann Hesse
24. Jan.	Arnstadt	9-13 Uhr, Berufsschule	Berufsinformationsmesse
24. Jan.	Arnstadt	20 Uhr	Jazzkonzert zum 16. Geburtstag der IG JAZZ
24. Jan.	Arnstadt	14 Uhr, Tourist-Information	Sonderstadtführung „Arnstadts Kirchen“
25. Jan.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	Cornwall - Naturwunder Südenglands
31. Jan.- 01. Feb.	Frauenwald	Ab 10 Uhr	20. Internationales Schlittenhunderennen
29. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	One Night In Vegas - ELVIS The Show
31. Jan.	Ilmenau	19 Uhr, St. Jakobus-Kirche	Konzert Björn Casapietra „Classic Lovesongs“
1. Feb.	Arnstadt	17 Uhr, Theater	Zwei Genies am Rande des Wahnsinns
1. Feb.	Arnstadt	11.30 Uhr, Stadtbrauerei	Kloßbrunch
4. Feb.	Ilmenau	20 Uhr, Audimax	Semesterabschlusskonzert Second Unit Jazz
7. Feb.	Frauenwald	11 Uhr, Fraubachtal	Cool Runnings - das verrückte Schlittenrennen
7. Feb.	Schmiedefeld	16 Uhr, Sportplatz	Schmiedefelder Winterzauber - Schneeskulpturenbauen
7.-14. Feb.	Neustadt a. Rstg		Trans Thuringia 2014 - das längste Schlittenhunderennen für reinrassige Hunde Mitteleuropas

KINDER UND FAMILIEN KONZERTI

ZU DEN WUNDERN AFRIKAS

für Kinder von 3-8 Jahren

Wirbel.Wind.Konzerte.

Musiker der Jenaer Philharmonie und andere

Jena | Villa am Paradies | 31.01.15 | 14.30 und 16.30 Uhr
 Hermsdorf | Stadthaus | 01.02.15 | 11 Uhr
 Arnstadt | Rathausaal | 01.02.15 | 16.30 Uhr

Karten | 5 € zzgl. VVK-Geb. in den Tourist- u. Stadtfinformationen

KK
KINDER-KULTUR THÜRINGEN E.V.



Einladung zur Mitgliederversammlung des NABU Kreisverband IIm-Kreis

Der Kreisverband IImkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 28. Februar 2015, 15:00 Uhr

in die Gaststätte „Zur Talsperre“ in Ilmenau OT Heyda ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorsitzenden
- Finanzbericht 2014
- Rechnungsprüfungsbericht 2014
- Diskussion
- Kaffeepause
- Entlastung des Vorstands
- Ehrungen
- Wahl des neuen Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer für 2015
- Wahl der Delegierten zur LVV 2015
- Vorstellung des Arbeitsplanes 2015 und des Veranstaltungsprogrammes 2015
- Verschiedenes

Um die zu erwartende Personenzahl einschätzen zu können, bitten wir um Anmeldung bis 14.02.2015 möglichst unter Info@NABU-IImkreis.de oder tel. 03677-877450

Der Vorstand

Ferienangebote 2015 des Jugendamtes IIm-Kreis

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Oster- & Herbst-Familienfreizeit Fehmarn (Erholungsstätte Meeschendorf)	04.04. - 11.04.15 & 10.10. - 17.10.15	Mit diesem Angebot werden vor allem alleinerziehende Mütter bzw. Väter und Familien mit mehreren Kindern angesprochen, um sich eine Auszeit vom Alltag zu gönnen. Tagesausflüge, Sport und Spiel werden angeboten, ebenso wie individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	0 - 99 Jahre	50 EUR 0 - 2 Jahre 119 EUR 3 - 5 Jahre 185 EUR ab 6 Jahre 260 EUR Erwachs.
Sommer-Sonne-Fehmarn (Erholungsstätte Meeschendorf)	13.07. - 23.07.15	Unter dem Motto „Sommersonne - Fehmarnwonne“ organisieren wir tolle Tage auf Fehmarn für euch. Bei jeder Menge Spiel, Spaß, Sport, Toben in und an der Ostsee und Ausflügen u. a. zum Hansapark kommt jeder auf seine Kosten.	12 - 16 Jahre	285 EUR + 35 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Das wilde Räuberleben (Freizeitheim Dörfeld)	19.07. - 25.07.15	Hast du Lust, den wilden Räuberalltag kennenzulernen oder Streifzüge durch die Wälder rund um den „Singer Berg“ zu erleben? Komm einfach mit und freu dich auf eine abwechslungsreiche Freizeit mit anderen mutigen Räuberinnen und Räubern.	7 - 11 Jahre	149 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Kennste Lenste? (Jugendbegegnungsstätte „Lensterstrand“ Grömitz/Ostsee)	01.08. - 11.08.15	Langeweile? Ein Ferienabenteuer ist garantiert, denn ein tolles Programm aus Sport und Spiel, kreativen Angeboten, Tagesausflügen zum Hansapark und Fehmarn sowie super Abendprogramme sind geplant. Die Betreuer warten auf viele neugierige Kinder und Jugendliche, um gemeinsam Spaß zu haben und eine erholsame Ferienzeit an der Ostsee zu genießen.	10 - 15 Jahre	285 EUR + 35 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Lama, Pony & Co. (Schülerfreizeit-zentrum Ilmenau)	02.08. - 08.08.15	Kommt mit in die Welt der Tiere und erlebt sie hautnah! Im SFZ Ilmenau dreht sich alles um das Thema Tiere und Natur. Natürlich darf dabei eine Menge Spaß, Freude, Abenteuer und Bewegung nicht fehlen. Ein abwechslungsreiches Programm, das von Ausflügen und Bastelstunden bis hin zu Disco und Lagerfeuer reicht, wird vorbereitet.	8 - 12 Jahre	149 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Auf den Spuren von Winnetou (Kreisjugendheim Heisterberg)	02.08. - 11.08.15	Wer will mit dabei sein und die Welt der Indianer entdecken? Hier im Ferienlager in Heisterberg lernst du alles, was zum Leben eines echten Indianers dazu gehört. Ihr haltet im Tipi Kriegsrat und gebt am Lagerfeuer Rauchzeichen. Außerdem warten Baden, Geländespiele und Nachtwanderung auf dich.	8 - 12 Jahre	235 EUR + 25 EUR Ausflugs- und Bastelgeld

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Theaterfreizeit (Freizeitheim Dörfeld)	09.08. - 15.08.15	Im FZH Dörfeld finden sich alle ein, die Spaß am Theaterspielen, Singen, Tanzen und Basteln haben. Daneben gehören Baden, Ausflüge und spielerische Aktivitäten selbstverständlich auch zum Programm.	7 - 11 Jahre	149 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld

Anmeldungen für diese Freizeiten sind **ab sofort** schriftlich möglich an:

Landratsamt des IIm-Kreises
Jugendamt - SG Jugendarbeit
Erfurter Str. 26, 99310 Arnstadt
Auskünfte: 03628 738651

ANMELDUNG – Ferienangebote 2015

Familienname:

Vorname:

männl./ weibl.....

Straße, Nr.:

geb. am:

PLZ, Ort:

Telefon-Nr.:

gewünschte Freizeit:.....

Ausweichfreizeit:

Diese Anmeldung ist für mich/ uns verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden anerkannt.
Bei Teilnehmern unter 18 Jahren bitte die Anmeldung von den Eltern unterschreiben lassen.

Datum:

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten – *in Blockschrift*

Unterschrift des Teilnehmers

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Stützung des Teilnehmerbeitrages

Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages (ohne Ausflugs- und Bastelgeld) durch das Jugendamt ist bei Vorlage der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für bis zu 14 Tage pro Kalenderjahr möglich. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 EUR pro Tag übernommen werden. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4), Kinderzuschlag und Wohngeld können zusätzlich Leistungen aus Bildung und Teilhabe beantragen.

Für die Familienfreizeiten gelten besondere Bestimmungen für die Kostenübernahme. Einzelheiten dazu sowie zur Antragstellung erfragen Sie im Jugendamt telefonisch unter 03628 738651.

Amtlicher Teil

Beschlussübersicht der 5. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 am 10. Dezember 2014

Beschluss-Nr. 051/14

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 17. September 2014 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 052/14

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 12. November 2014 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 053/14

Die Hauptsatzung des Ilm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 054/14

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 055/14

Die Geschäftsordnung für den ÖPNV-Ausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 056/14

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Satzung

für die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 81 Abs. 2 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für Prüfungen gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 ThürKO und für Prüfungen im besonderen Auftrag Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, für die Prüfungen durchgeführt werden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Handlung. Eine Gebührenfestsetzung erfolgt in der Regel mit Übergabe der Endfassung der Prüfungsniederschrift. Die Festsetzung einer Vorschuss- bzw. Teilzahlungsleistung ist möglich.

(2) Die Prüfungsgebühr wird durch die Kämmerei festgesetzt und wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Maßstab und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand für die Prüfung berechnet. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Abfassung des Prüfberichtes, das Abschlussgespräch, die Teilnahme an Ratssitzungen und die damit verbundenen Fahrzeiten.

(2) Die Gebühr beträgt 45,60 Euro je Stunde. Für Prüfungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse bis einschließlich Haushaltsjahr 2013 wird eine Gebühr von 38,30 Euro je Stunde erhoben.

Die sich aus der Summe der Einzelzeiten ergebende Gesamtprüfungszeit bis zur Festsetzung des Leistungs-/Teilleistungsbescheides, wird bis zu 30 Minuten je angefangene Stunde auf halbe Stunden aufgerundet. Über 30 Minuten wird der volle Stundensatz berechnet.

(3) Die Höhe der Gebühr wird im Abstand von je 3 Jahren überprüft.

§ 5

Auslagen

(1) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit der Betrag als Auslage erhoben, den der Landkreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

(2) Fahrtkosten/Reisekosten sind in den Gebühren berücksichtigt und werden nicht gesondert erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 30. März 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2010 vom 13. April 2010, außer Kraft.

Arnstadt, 5. Januar 2015

P. Enders
Landrätin

Hinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss-Nr. 057/14

Die Landrätin des Ilm-Kreises wird beauftragt, eine Generalsanierung des Schulstandortes (mit Sporthalle) der Staatlichen Grundschule, Schulstraße 1 in Marlishausen in den Jahren 2015 und 2016 zur Förderung beim Freistaat Thüringen (Förderprogramm „ZukunftSchulen“ und Sportstättenförderung) anzumelden und bei Gewährung der Fördermittel durchzuführen. Hierfür sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahme einschließlich Finanzierung ist im Haushalt 2015 planwirksam zu machen.

>>> Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite >>>

Investitionsprogramm zum Schulstandort in Marlshausen im Haushalt 2015 - 2016

Ausgaben		2015	2016	Gesamt
21128.94500	Grundschule Marlshausen Generalsanierung	800.000 EUR	2.400.000 EUR	3.200.000 EUR
21153.94500	Sporthalle Marlshausen Generalsanierung	80.000 EUR	1.020.000 EUR	1.100.000 EUR
		880.000 EUR	3.420.000 EUR	4.300.000 EUR
Einnahmen		2015	2016	Gesamt
21128.36100	Förderung „ZukunftsSchulen“	400.000 EUR	1.313.000 EUR	1.713.000 EUR
21153.36200	Beteiligung Gemeinde Sporthallensanierung	0	330.000 EUR	330.000 EUR
21153.36100	Sportstättenförderung	0	440.000 EUR	440.000 EUR
		400.000 EUR	2.083.000 EUR	2.483.000 EUR

Beschluss-Nr. 058/14

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Bundessozialgericht wird Frau Anke Hofmann aufgenommen.

Beschluss-Nr. 032/14 vom 17. September 2014

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau vom 29. Mai 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 08/06 vom 20. Juni 2006, werden folgende Mitglieder in das Kuratorium der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau berufen:

- a) die Landrätin des IIm-Kreises, Frau Petra Enders
- b) aus dem Kreis der Kooperationspartner der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau
 - Herr Prof. Dr. Ing. habil. Jürgen Petzoldt (TU Ilmenau)
 - Herr Ulrich Kämpf (Arnstädter Bildungswerk e. V.)
- c) aus dem Kreis der Kursteilnehmer
 - Frau Kerstin Böse (Arnstadt)
 - Frau Marlies Heyder (Ilmenau)
- d) aus dem Kreis der Kursleiter
 - Frau Dr. Annelie Morneweg (Arnstadt)
 - Frau Arite Fischer (Ilmenau)

- e) Mitglieder des Kreistages
 - Herr Dr. Dieter Kuchorz (Fraktion CDU/FDP)
 - Herr Dr. Uwe Holzbecher (Fraktion DIE LINKE.)
- f) Direktor der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau, Herr Rüdiger Hahn, und die stellvertretende Direktorin der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau, Frau Astrid Senjutin-Liehnen
- g) Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes des IIm-Kreises
 - Herr Frank Geißler (Gemeinschaftsvorsitzender der VG Geratal)
 - Herr Lars Petermann (Bürgermeister Stadtilm)
- h) aus dem Kreis der Außenstellenleiter
 - Frau Roswitha Pickroth (Außenstelle Stadtilm)
 - Frau Cornelia Enders (Außenstelle Großbreitenbach)

Hinweis:
Antworten auf Anfragen in den Kreistagssitzungen, die im Nachgang schriftlich erfolgen, können auf der Homepage des Kreises www.ilm-kreis.de unter „Kreistag - Informationen aus dem Kreistag“ eingesehen werden.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 07/2014/BA AIK (11.12.2014)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis gemäß **Anlage** zum Beschluss.

Neue Gebührensätze für die Tierkörperbeseitigung

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat in seiner Verbandsversammlung am 26.11.2014 eine neue Gebührensatzung zur Tierkörperbeseitigung erlassen. Dabei wurden die meisten Gebührensätze teilweise deutlich reduziert. Bei der Beseitigung von Vieh laut Tiergesundheitsgesetz (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide, Rinder einschließlich Bisons, Wasserbüffel und Wisente, Schafe, Ziegen, Schweine, Hasen, Kaninchen, Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben Truthühner, Wachteln, Gehegewild und Kameliden) übernehmen die Landkreise weiterhin ein Drittel der Gebühren. Nachfolgende Gebührensätze treten mit Wirkung zum 1.04.2014 in Kraft:

Pferd/ Esel	je Stück	36,84 €
Fohlen/ Pony		25,71 €
Sau/ Eber		19,08 €
Schwein > 50 kg		11,91 €
Schwein < 50 kg		5,28 €
Ferkel < 10 kg		4,59 €
Wild > 50 kg		11,91 €
Wild < 50 kg		5,28 €
Rind > 12 Monate		40,56 €
Rind < 12 Monate		30,54 €

Kalb		12,00 €
Schaf		10,83 €
Ziege		10,83 €
Lamm < 10 kg		4,83 €
Hund		20,91 €
Katze		20,22 €
kleine Haustiere ab 1 kg	je kg	0,48 €
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere		0,48 €
Loses Material System Behälter 120 Liter	je Behälter	15,72 €
Loses Material System Behälter 240 Liter		25,17 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		66,96 €
Großcontainer	je Tonne (t)	38,10 €
Transport Tierkörper einzeln	je Abholung	20,19 €
Transport System Behälter		20,19 €
Transport Großcontainer		155,37 €

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Allgemeinverfügung

Nach Prüfung erlässt das Landratsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des IIm-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die **Aufstallung zur Haltung von Geflügel** in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für folgenden **Ortsteil** angeordnet:
 - alle Geflügelhaltungen des Amtes Wachsenburg OT Sülzenbrücken
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis IIm-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises IIm-Kreis anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Landratsamt des IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt sowie an den Stellen für öffentliche Bekanntmachungen des Ortsteils Sülzenbrücken zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt erheben.

Petra Enders
Landrätin

Siegel

Mitteilung an alle Halter von Enten oder Gänsen

Mit der Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung vom 22. Dezember 2014 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab sofort Enten und Gänse grundsätzlich vor jedem Verbringen aus dem Herkunftsbetrieb auf Geflügelpestvirus untersucht werden müssen.

Dies gilt auch für alle Lieferungen an eine Schlachtstätte oder bei einer Teilnahme an einer Geflügelausstellung!

Es hat sich gezeigt, dass Gänse und Enten mit dem Erreger der Geflügelpest infiziert sein können, ohne jegliche Krankheitssymptome erkennen zu lassen.

Die seit 28. Dezember 2014 geltende Untersuchungspflicht für zu verbringende Enten und Gänse ist im Herkunftsbestand innerhalb von sieben Tagen vor der Verbringung (vor der Ausstellung) durchzuführen. Sie muss nicht zwingend von einem Tierarzt, sondern kann auch durch den Tierhalter selbst durchgeführt werden.

Die Probenräger (Tupfer) sowie Probenbegleitscheine für die Probenentnahme (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer) kann jeder Tierhalter direkt vom Veterinäramt beziehen.

Da die Untersuchungspflicht auf Geflügelpestvirus für Enten und Gänse vor dem Verbringen durch Bundesrecht vorgeschrieben ist, werden die Kosten für diese Untersuchungen in Thüringen in diesem Fall vom Land getragen. Dem Tierhalter entsteht Zusatzaufwand nur für Probenahme, die er selbst durchführen kann, sowie für den Transport.

Die Proben mit Probenbegleitschein sollen wieder beim Veterinäramt des IIm-Kreis abgegeben werden. Von dort werden die Proben mittels Kurierfahrzeug dann unmittelbar an das TLV zur Untersuchung geliefert.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinäramt des IIm-Kreis jederzeit zur Verfügung!

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen

zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2014 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden, sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 57 Wasserhaushaltsgesetzes (Stand der Technik) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die vorgenannten Anforderungen werden durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23. August 2004 (GVBl. S 721, Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung- ThürAbwEKVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2009 (BVBl. S 751), konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/ gewerblicher/ industrieller Abwasseranlagen.

Die Abwassereigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2014 sind bis spätestens zum 31.03.2015 der Unteren Wasserbehörde des IIm- Kreises zu übergeben.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für

das Jahr 2014 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die Untere Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Wassergesetzes, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer der Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word- Dokumente auf der Homepage des TMLNFUN unter www.thueringen.de/th8/tmlfun/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/ zum download bereitgestellt. Es sollen zwingend die aktuellen Musterformulare verwendet werden.

Die Musterformulare und Hinweise dazu erhalten Sie auch bei der für den IIm-Kreis zuständigen unteren Wasserbehörde. Bitte beachten Sie die Sprechzeiten von Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 12.00 Uhr in den Räumen dieser Behörde, Zimmer 231. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter der Telefonnummer 03628/738684 erreicht werden.

Untere Wasserbehörde

Stellenausschreibung

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 1. April 2015 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in für Leistungen für Bildung und Teilhabe

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Neuabschluss und Betreuung von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern - Koordination des Abrechnungsverfahrens mit den Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen und sonstigen Leistungsanbietern
- Schnittstellenfunktion zum Jobcenter IIm-Kreis - Erstellung und Pflege der Handlungsanweisung zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Erstellung und Pflege der Anbieterverzeichnisse
- Klärung von allgemeingültigen Fragen und Erstellung diesbezüglicher Handlungsgrundlagen für die Bereiche des SGB II, SGB XII und BKG
- Zusammenarbeit mit verfahrensbeteiligten Fachämtern bei amtsübergreifenden Abstimmungen, auch im Rahmen der Schnittstellenfunktion
- Einzelfallbearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Klärung schwieriger Einzelfälle
- Erarbeitung von Statistiken und Analysen
- Bearbeitung von Anträgen auf Bestattungskostenübernahme nach § 74 SGB XII
- Übernahme von Sonderaufgaben im Bereich des SGB XII

Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Berufsabschluss
- Umfassende Kenntnisse des Sozialgesetzbuches (insbesondere des Ersten, Zweiten, Zwölften sowie Zehnten Buches), Kenntnisse im Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz sowie schulrechtlicher Bestimmungen
- Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts einschließlich Verfahrensrecht
- Selbständige Arbeitsweise, klares Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie gute Kommunikationsfähigkeiten und Teambereitschaft
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Fahrerlaubnis für Pkw und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem Pkw

Wünschenswert wären:

Kenntnisse in der EDV-Anwendung „Open/PROSOZ“

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2015/02“ bis zum **06. Februar 2015** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt**

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**Petra Enders
Landrätin**

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises steht zum 1. April 2015

1 Ausbildungsstelle für den Beruf der/des Lebensmittelkontrolleur/in

zur Verfügung. Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest.

Berufliche Einstellungsvoraussetzungen

1. Der erfolgreiche Abschluss in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vermittelt. Hierzu zählen Fleischer, Bäcker, Konditoren, Köche, Hauswirtschaftler, Restaurant- und Hotelfachkräfte, Fachverkäufer usw.
2. Zusätzlich ist eine bestandene Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes (Staatlich geprüfter Betriebsleiter, Staatlich geprüfter Industriemeister, Diätkoch mit IHK Abschluss) oder der Handwerksordnung (Meisterprüfung) oder eine bestandene staatliche Abschlussprüfung als Techniker in einem Lebensmittelberuf nachzuweisen.

Dem o.g. Bewerberkreis kann die zuständige oberste Landesbehörde (Thüringer Sozialministerium) Personen gleichstellen, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule, in deren Verlauf Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des LFGB vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen haben (Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie aller Fachrichtungen u.a.).

Persönliche Einstellungsvoraussetzungen

Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, Fort- und Weiterbildungsbereitschaft, Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten, technisches und naturwissenschaftliches Verständnis, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten, EDV-Kenntnisse, Englischkenntnisse, Führerschein Klasse B.

Ausbildungskosten

Die Ausbildung erfolgt in einem Angestelltenverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach TVöD in der Entgeltgruppe 2. Die Kosten für den Lehrgang werden vom Arbeitgeber getragen. Ggf. kommt auch eine Förderung durch die zuständige Agentur für Arbeit, dem Versicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr im Rahmen einer Umschulungs-(Reha)-Maßnahme in Frage.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse und geforderten Nachweise sowie vorhandener Arbeitszeugnisse) sind im verschlossenen Umschlag **bis zum 02.02.2015** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
„Ausbildung Lebensmittelkontrolleur 2015“
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt**

Für Fragen steht Ihnen Dr. Gürtler, Leiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Tel. 03628 - 738 851 zur Verfügung.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen geeigneten, adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**P. Enders
Landrätin**

Stellenausschreibung

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes Ilm-Kreis ist **an der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ in Ilmenau zum nächstmöglichen Zeitpunkt und an der Staatlichen Grundschule „Ziolkowski“ in Ilmenau, am Staatlichen „Goethegymnasium“ in Ilmenau, am Staatlichen Gymnasium „Am Lindenberg“ in Ilmenau zum 01.09.2015**

je eine Stelle als Schulhausmeister/in

zu besetzen.

In den ersten 6 Monaten erfolgt die Besetzung befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Sauberhaltung und Unterhaltung der Schulliegenschaft (Schulgebäude, Außenanlagen, Sporthalle)
- Überwachung und Wahrung der sicherheitstechnischen Pflichten an der Schulliegenschaft auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den zuständigen Fachämtern
- Pflege der Außenanlagen sowie Erledigung des Winterdienstes
- Durchführung von Schließdiensten und Sicherheitskontrollen an der Schulliegenschaft
- Selbstständige Ausführung von handwerklichen Reparaturarbeiten (Kleinreparaturen) jeglicher Art und Erfassung nötiger Instandhaltungsmaßnahmen
- Optimierung der Betriebstechnik in Zusammenarbeit mit dem Energiemanagement des Landkreises zur Energieeinsparung
- Vorbereitung und Durchführung von kleineren Umzügen und Transporten
- Kontrolle und Abnahme von Dienstleistungen Dritter an der Schulliegenschaft (bspw. Reinigungsleistungen)
- Beseitigung von Havarien und Störungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit an der Schulliegenschaft

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem technisch-handwerklichen Beruf des Berufsfeldes Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik oder Heizungs- und Klimatechnik mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, gutes technisches Grundverständnis und Computerkenntnisse
- Flexibilität, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten sowie Teamfähigkeit
- Verständnisvoller und freundlicher Umgang mit Schülern sowie korrekter und freundlicher Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Besuchern
- Bereitschaft zur Erbringung der Hausmeisteraufgaben an wechselnden kreiseigenen Liegenschaften bei Bedarf
- Bei Bedarf geteilte Dienste, Rufbereitschaften und Sonn- und Feiertagsarbeiten
- Führerscheinklasse B sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen
- Der Wohnsitz des Bewerbers soll sich im Umkreis von 10 Kilometern zur Schulliegenschaft befinden.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2015/03“ bis zum 02. Februar 2015 an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt**

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**Petra Enders
Landrätin**

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Ilmenau

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) v. 24.11.2006 (GVBl. 2006, S. 541), mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird verordnet:

§ 1

1. Anlässlich des „**Frühlingsfestes**“ am Sonntag dem **08.03.2015**,
2. anlässlich des „**Ilmenauer Autofrühlings**“ am Sonntag, dem **12.04.2015**
3. anlässlich des „**Lichterfestes**“ am Sonntag, dem **25.10.2015**
sowie
4. anlässlich des **1. Advents** am Sonntag, dem **29.11.2015**

dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ilmenau einschließlich aller Ortsteile am 08.03. und 25.10.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr - 19.00 Uhr und am 12.04.2015 und 29.11.2015 in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr.2 LadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 11. Dezember 2014

**Petra Enders
Landrätin**

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Ausschreibung Schnittholz

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt **80 Raummer (rm) Schnittholz (von Kreisstraßen)** aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.

Das Schnittholz wird in verschiedensten Stärken und von unterschiedlichen Baumarten zum Verkauf angeboten. Es besteht die Möglichkeit das Holz während des Ausschreibungszeitraumes von Interessenten nach telefonischer Absprache mit Herrn Seeber (0175/9305609) oder Herrn Scholl (0175/9305607) in der Liegenschaft Kauffbergstraße 11, 99310 Arnstadt, zu besichtigen.

Der Bieter mit dem höchsten Gebot pro rm für die Gesamtmenge erhält den Zuschlag. Es können aber auch Angebote für Teilmengen abgegeben werden. In diesem Fall erfolgt die Bezuschlagung, wenn der angebotene Kaufpreis pro rm über dem Angebot pro rm für die Gesamtmenge des Holzes liegt. Bitte beachten Sie, dass auf ihr Gebot noch die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 5,5 % bei Rechnungstellung anfällt.

Nach Öffnung bzw. Auswertung der Angebote durch die Kämmererei wird der Bieter benachrichtigt und kann nach Absprache mit Herr Scholl oder Herrn Seeber einen Termin zur Abholung vereinbaren. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass das Holz eigenständig zu verladen und auf eigene Kosten abzuholen ist. Eine Sortierung bzw. Aussortierung des Holzes durch den Abholer wird ausgeschlossen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Schnittholz“ bis spätestens 17.02.2015 an

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmererei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.**

**gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmererei**

Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Liebenstein auf die Gemeinde Gräfenroda

Mit Bescheiden vom 06.01.2015 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Liebenstein auf die Gemeinde Gräfenroda rechtsaufsichtlich genehmigt:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Liebenstein auf die Gemeinde Gräfenroda

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), schließen

die Gemeinde Gräfenroda (als aufnehmende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Fiebig,

und die Gemeinde Liebenstein (als die abgebende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Albrecht Dürer,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in den Kindertageseinrichtungen noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 ThürKitaG festgesetzten monatlichen Pauschale für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines

Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 15. Mai des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Ausgaben/ Nummer	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:

14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden	
16	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
17	Einnahmen aus der Betriebskosten- pauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist

die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit 6/12 = 0,5.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 1. August 2014 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda vom 8. Juni 2006, geändert durch Erste Änderung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Liebenstein über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda vom 12. Mai 2009, außer Kraft.

Gräfenroda, den 30.09.2014

Fiebig
Bürgermeister

- Siegel -

Liebenstein, den 10.12.2014

Dürer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Frankenhain auf die Gemeinde Gräfenroda

Mit Bescheiden vom 06.01.2015 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Frankenhain auf die Gemeinde Gräfenroda rechtsaufsichtlich genehmigt:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Frankenhain auf die Gemeinde Gräfenroda

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), schließen

die Gemeinde Gräfenroda (als aufnehmende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Fiebig,

und die Gemeinde Frankenhain (als die abgebende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Georg Fischer,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1

Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in den Kindertageseinrichtungen noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 ThürKitaG festgesetzten monatlichen Pauschale für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 15. Mai des Folgejahres.

**§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden	
16	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
17	Einnahmen aus der Betriebskosten- pauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit 6/12 = 0,5.

**§ 6
Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 7
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzierungsvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Frankenhain in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gräfenroda vom 1. März 2011 / 4. Mai 2011 außer Kraft.

Gräfenroda, den 30.09.2014

Fiebig
Bürgermeister - Siegel -

Frankenhain, den 03.12.2014

Fischer
Bürgermeister - Siegel -

Neuer Bezirksschornsteinfeger bestellt

Mit Wirkung zum 31.12.2014 beendete Herr Günter Köttner seine Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger. Als neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk 1617003 (Arnstadt OT Dösdorf, Arnstadt OT Espenfeld, Arnstadt OT Siegelbach, Frankenhain, Gehlberg, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein, Neusiß, Plaue OT Kleinbreitenbach, Plaue OT Rippersroda, Wipfratal OT Görbitzhausen, Wipfratal OT Hausen, Wipfratal OT Roda)

wurde mit Wirkung zum 01.01.2015

Herr Maik Siegel
Industriestraße 1
98669 Veilsdorf
Tel: 036842/52841
Fax: 036842/52842

bestellt.

**Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt
IIm-Kreis**

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen:

Abwasserleitungen und Trinkwasserleitung, einschließlich Nebenanlagen in der Gemarkung

Arnstadt, Flur 6, 9, 12, 13, 14 und 16

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstücke: 931/12; Gemarkung Arnstadt, Flur 9, Flurstück 28/13, Gemarkung Arnstadt, Flur 12, Flurstück 1256/5, Gemarkung Arnstadt, Flur 13, Flurstücke 4568/283 und 949; Gemarkung Arnstadt, Flur 14, Flurstück 952; Gemarkung Arnstadt, Flur 16, Flurstück 960

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt

des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Verfahren zur Unterschutzstellung der „Schuchards-Wiese bei Dörrberg“

Anhörung der Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten

Die „Schuchards-Wiese bei Dörrberg“, Gemeinde Gräfenroda, soll durch die untere Naturschutzbehörde des IIm-Kreises (UNB) gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 21 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2006 (GVBl. S. 273, 282), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Im Rahmen des Verfahrens sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürNatG die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören, soweit sie bekannt oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind.

Die Anschriften bzw. Aufenthaltsorte der derzeitigen Eigentümer folgender Grundstücke in der Gemarkung Dörrberg, Flur 6, konnten durch die untere Naturschutzbehörde nicht ermittelt werden:

Flurstück	Anteil	letzte(r) bekannte(r) Eigentümer
143		Otto Körner aus 98716 Arlesberg
144	1.1	Ella Frieda Möller, geb. Schmidt aus 98716 Geraberg
	1.2	Carl Otto Schmidt aus 98716 Geraberg
	1.3	Paul Walter Schmidt aus 98716 Elgersburg

Wir geben den Eigentümern dieser Grundstücke und sonstigen Berechtigten Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bedenken und Anregungen zu der vorgesehenen Unterschutzstellung der UNB schriftlich mitteilen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung kann während der Dienstzeit beim Umweltamt im Landratsamt des IIm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Raum 229 (Sekretariat) eingesehen werden.

**Herr Notroff
Amtsleiter Umweltamt**

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS vom 08. Januar 2015

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS) vom 10. November 2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 18. November 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 2. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 (nach MID 2004/22/EG*)	Neendurchfluss Qn (nach EWG 75/33**)	ab 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2014	ab 01. Januar 2015
bis 4,0 cbm/h	bis Qn 2,5 cbm/h	4,00 EUR/Monat	5,50 EUR/Monat
bis 6,3 cbm/h (ab 01.01.2014)	bis Qn 3,5 cbm/h	5,60 EUR/Monat	7,70 EUR/Monat
bis 10,0 cbm/h	bis Qn 6,0 cbm/h	9,60 EUR/Monat	13,20 EUR/Monat
bis 16,0 cbm/h	bis Qn 10,0 cbm/h	16,00 EUR/Monat	22,00 EUR/Monat
bis 25,0 cbm/h (DN 40/50)	bis Qn 15,0 cbm/h	24,00 EUR/Monat	33,00 EUR/Monat
bis 40,0 cbm/h (DN 50/65)	bis Qn 25,0 cbm/h	40,00 EUR/Monat	55,00 EUR/Monat
bis 63,0 cbm/h (DN 65/80)	bis Qn 40,0 cbm/h	64,00 EUR/Monat	88,00 EUR/Monat
bis 100,0 cbm/h (DN 80/100)	bis Qn 60,0 cbm/h	96,00 EUR/Monat	132,00 EUR/Monat
bis 160,0 cbm/h (DN 100/125)	bis Qn 100,0 cbm/h	160,00 EUR/Monat	220,00 EUR/Monat
bis 250,0 cbm/h (DN 150)	bis Qn 150,0 cbm/h	240,00 EUR/Monat	330,00 EUR/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte Richtlinie

** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler
DN-Durchmesser

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt
bis zum 31. Dezember 2002 2,62 EUR
ab dem 01. Januar 2003 2,45 EUR
ab dem 01. Januar 2010 2,30 EUR
ab dem 01. Januar 2015 2,42 EUR
pro Kubikmeter Abwasser.“

3. In § 3 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ab dem 01. Januar 2015 beträgt die Einleitungsgebühr für Teileinleiter 2,14 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 08. Januar 2015

Alexander Dill

Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2014, bestätigt am 16. Dezember 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS beschlossen und dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
2. Mit Bescheid vom 08. Januar 2015 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS vom 08. Januar 2015

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS) vom 07. Oktober 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2014 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 18. März 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 (nach MID 2004/22/EG*)	Neendurchfluss Qn (nach EWG 75/33**)	ab 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2014	ab 01. Januar 2015
bis 4,0 cbm/h	bis Qn 2,5 cbm/h	9,63 EUR/Monat	11,24 EUR/Monat
bis 6,3 cbm/h (ab 01.01.2014)	bis Qn 3,5 cbm/h	13,48 EUR/Monat	15,73 EUR/Monat
bis 10,0 cbm/h	bis Qn 6,0 cbm/h	23,11 EUR/Monat	26,96 EUR/Monat
bis 16,0 cbm/h	bis Qn 10,0 cbm/h	38,52 EUR/Monat	44,94 EUR/Monat
bis 25,0 cbm/h (DN 40/50)	bis Qn 15,0 cbm/h	57,78 EUR/Monat	67,41 EUR/Monat
bis 40,0 cbm/h (DN 50/65)	bis Qn 25,0 cbm/h	96,30 EUR/Monat	112,35 EUR/Monat
bis 63,0 cbm/h (DN 65/80)	bis Qn 40,0 cbm/h	154,08 EUR/Monat	179,76 EUR/Monat
bis 100,0 cbm/h (DN 80/100)	bis Qn 60,0 cbm/h	231,12 EUR/Monat	269,64 EUR/Monat
bis 160,0 cbm/h (DN 100/125)	bis Qn 100,0 cbm/h	385,20 EUR/Monat	449,40 EUR/Monat
bis 250,0 cbm/h (DN 150)	bis Qn 150,0 cbm/h	577,80 EUR/Monat	674,10 EUR/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte Richtlinie

** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler
DN - Durchmesser

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
 bis zum 31. Dezember 2003 2,12 EUR
 ab dem 01. Januar 2004 1,99 EUR
 ab dem 01. Januar 2009 1,8725 EUR
 ab dem 01. Januar 2012 1,7120 EUR
 ab dem 01. Januar 2015 1,8190 EUR
 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 3 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
 „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher
 Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive
 der gesetzlichen Umsatzsteuer
 bis zum 31. Dezember 2003 2,12 EUR
 ab dem 01. Januar 2004 1,99 EUR
 ab dem 01. Januar 2009 1,8725 EUR
 ab dem 01. Januar 2012 1,7120 EUR
 ab dem 01. Januar 2015 1,8190 EUR
 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 08. Januar 2015

Alexander Dill

Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 16. Dezember 2014, bestätigt am 16. Dezember 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
- Mit Bescheid vom 08. Januar 2015 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3. Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 36 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 25. Oktober 2013 (GVBl. S. 325), erlässt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung folgenden Wirtschaftsplan für seinen Eigenbetrieb:

§ 1

Gemäß dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan werden für die

	Wasser- versorgung auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	insgesamt auf TEUR
a) im Erfolgsplan			
die Erträge	7.651	10.709	18.360
die Aufwendungen	7.172	10.499	17.671
b) im Vermögensplan			
die Einnahmen	6.972	8.840	15.812
die Ausgaben	6.972	8.840	15.812

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Wasserversorgung auf **500 TEUR** festgesetzt und für die
- Abwasserbeseitigung auf **900 TEUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für beide Betriebszweige in der Vermögensplanung wird gemäß Investitionsplanung auf **5.720 TEUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für beide Betriebszweige auf **3.000 TEUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 8. Januar 2015

gez. Unterschrift

- Siegel -

Alexander Dill

Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 003/III/2014 und Beschluss Nr. 004/III/2014 vom 16. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt des IIm-Kreises hat eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Betriebszweig Trinkwasserversorgung in Höhe von 500.000 EUR und im Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von 900.000,00 EUR genehmigt. Diese Beträge entsprechen der Festsetzung gemäß § 2 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von TEUR 5.720 für beide Betriebszweige genehmigt. Dieser Betrag entspricht der Festsetzung gemäß § 3 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung.
- Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2015 enthält der Bescheid des Landratsamtes des IIm-Kreises, hier zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, keine weiteren genehmigungsrelevanten Bestandteile.

III. Auslegungshinweis

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 26. Januar 2015 bis 09. Februar 2015 für zwei Wochen lt. § 36 KGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO in der Verwaltung des Zweckverbands/Eigenbetriebs (Zimmer 003), Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus und können während der Geschäftszeiten (montags, mittwochs und donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr, dienstags 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) eingesehen werden. Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO ist die Einsichtnahme in Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2015 darüber hinaus, in den vorgenannten Räumlichkeiten und zu den ebenfalls vorgenannten Geschäftszeiten, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 möglich. Bitte vereinbaren Sie unter Tel. 03628 609-120 einen Termin,

wenn Sie Rückfragen zum Inhalt der Haushaltssatzung, der Wirtschaftsplanung oder der Gebührenkalkulationen haben.

Arnstadt, 8. Januar 2015
Alexander Dill
Verbandsvorsitzender

4. Fäkalschlamm Entsorgung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das

Jahr 2015 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können.

Die Entsorgung wird durchgeführt
vom 02.02.2015 bis 04.02.2015 **Kirchheim,**
vom 05.02.2015 bis 11.02.2015 **Werningsleben.**

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung

Ende des amtlichen Teiles



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14,
99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,

E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Amtlicher Teil